

Verfassungsrechtspflege



Verfassungsrechtspflege

Festschrift 75 Jahre Bundesverfassungsgericht

herausgegeben von
Frauke Brosius-Gersdorf,
Klaus Ferdinand Gärditz,
Heiko Sauer,
Antje von Ungern-Sternberg und
Ferdinand Wollenschläger

Mohr Siebeck

Zitiervorschlag: *Verfasser*, in: Brosius-Gersdorf/Gärditz/Sauer/von Ungern-Sternberg/Wollenschläger (Hrsg.), Verfassungsrechtspflege. Festschrift 75 Jahre BVerfG, 2026, S. XX (Kurzzitat: *Verfasser*, in: FS 75 Jahre BVerfG, 2026, S. XX).

ISBN 978-3-16-200333-1 / eISBN 978-3-16-200334-8
DOI 10.1628/978-3-16-200334-8

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.dnb.de> abrufbar.

© 2026 Mohr Siebeck Tübingen.

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Das Recht einer Nutzung der Inhalte dieses Werkes zum Zwecke des Text- und Data-Mining im Sinne von § 44b UrhG bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Gedruckt auf alterungsbeständiges Papier.

Mohr Siebeck GmbH & Co. KG, Wilhelmstraße 18, 72074 Tübingen, Deutschland
www.mohrsiebeck.com, info@mohrsiebeck.com

Vorwort

Am 17. April 1951 trat das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht in Kraft und setzte damit den Errichtungsauftrag des Grundgesetzes nach knapp zwei Jahren um. Das Gericht nahm seine Arbeit seinerzeit mit einer Zwölfer-Besetzung pro Senat auf. Es gehört zu den guten Traditionen der deutschen Rechtswissenschaft, besondere Institutionen des Rechtslebens wegen ihrer Prägekraft für das Recht durch Festgaben zu würdigen. So hat auch das Bundesverfassungsgericht zum 25. und 50. Jubiläum seines Bestehens jeweils eine Festgabe aus der Wissenschaft erhalten. Nicht wenige darin enthaltene Beiträge haben die wissenschaftlichen Diskurse maßgeblich beeinflusst. Hieran möchten wir anknüpfen und dem Gericht zu seinem 75. Jubiläum eine Festschrift aus den Händen der Staatsrechtslehre widmen, die sich in Einzelbeiträgen aus unterschiedlichen Perspektiven mit dem Bundesverfassungsgericht als Institution, als bewegender wie responsiver Akteur und als gestaltender Machtfaktor nicht nur der Verfassungsdogmatik wissenschaftlich auseinandersetzt.

Das Jubiläum fällt in unruhige Zeiten. Das Bundesverfassungsgericht hat sich als wirkmächtiges Verfassungsgericht in den Konflikten um den Charakter der jungen Bundesrepublik Deutschland erfunden. Seine Erfolgsgeschichte geht untrennbar einher mit dem Aufstieg der Verfassungsdogmatik, welche die Anwendung des positiven Verfassungsrechts systematisch verfügbar gemacht und geordnet hat. Das Gericht und die Staatsrechtslehre sind hierbei eine epistemische Symbiose eingegangen, die auch international einmalig sein dürfte. Zur Blüte gelangte diese Verfassungsdogmatik in der alten Bundesrepublik vor der deutschen Wiedervereinigung. Ein konsolidiertes und stabiles politisches Koordinatensystem, ein gewachsener Verfassungsgerichtspatriotismus sowie eine gesellschaftliche Akzeptanz des rechtsstaatlichen Ausgleichs ermöglichten dem Bundesverfassungsgericht, in eine Rolle der mit dem verfassungsrechtlichen Skalpell operierenden und allseits geachteten Institution hineinzuwachsen, die uns heute selbstverständlich erscheint, aber nie unangefochten war. Der historische Glücksfall der deutschen Wiedervereinigung tat dem keinen Abbruch. Das Gericht hat die Transformationskonflikte ebenso begleitet und mitgestaltet wie die spätere Serie der sich beschleunigenden Krisen.

Inzwischen ist die Verfassungsgerichtsbarkeit als institutionelle Errungenschaft und Sinnbild des Modells der liberalen Demokratie, die Macht an Recht bindet, weltweit unter Druck geraten. Im europäischen Rechtsraum begann es mit Erschütterungswellen in Polen und Ungarn, wo Verfassungsgerichte durch Gesetzgebung als kritisches Gegengewicht zur Macht von Regierungsmehrheiten gezielt ausgeschaltet wurden. Auch in Karlsruhe wurde diese Entwicklung aufmerksam beobachtet. Inzwischen sehen sich Gerichte in nicht wenigen Staaten, die als gefestigte demokratische Rechtsstaaten gelten, aggressiven An-

feindungen, politisch instrumenteller Besetzung und machtpolitischer Einflussnahme ausgesetzt. Die früher selbstverständliche Akzeptanz gerichtlicher Entscheidungen, deren gesellschaftliche Durchsetzungskraft nicht weiter reicht als die (Ohn-)Macht des Wortes, wird zunehmend in Frage gestellt. Auch hierzu-lande hat sich die politische Architektur verschoben. Qualifizierte Mehrheiten sind nur noch schwer zu organisieren, demokratischer Grundkonsens bröckelt an den Rändern und die Debattenkultur ist unsachlicher und aggressiver geworden. Das Bundesverfassungsgericht, dessen hohes Ansehen in der Bevölkerung und in der Verfassungsrechtswissenschaft ungebrochen ist, sieht sich ebenfalls Angriffen von neuer Qualität und Schärfe ausgesetzt. In dieser angespannter gewordenen Atmosphäre entschloss sich der verfassungsändernde Gesetzgeber, institutionelle Koordinaten, die zuvor nur einfachgesetzlich im Bundesverfassungsgerichtsgesetz normiert gewesen waren, im Grundgesetz zu verankern. Auf die politische Vernunft und das geteilte Interesse aller politischen Kräfte, das Gericht funktionstüchtig zu halten, weil jeder im Konfliktfall hierauf angewiesen sein kann, konnte und wollte man nicht mehr ohne Weiteres vertrauen. Dies war die erste Grundgesetzänderung im Bereich der Karlsruher Gerichtsverfassung überhaupt.

Verfassungsgerichtsbarkeit agiert heute in supra- und internationalen Verbänden. Eine wesentliche, mitunter spannungsreiche Herausforderung besteht in der Bestimmung der Entscheidungskompetenzen der beteiligten Gerichte und ihrer Koordination. Verbünde vertrauen über formale Bindungen hinaus auf die transnationale Überzeugungskraft rechtlicher Argumente. Die Rezeptionsoffenheit der Verhältnismäßigkeitsprüfung, konvergente Maßstäbe insbesondere im Grundrechtsbereich, das gegenseitige Zitieren von Rechtsprechung und informale Gesprächsforen katalysieren und begleiten ein Wirken von Verfassungsrechtsprechung jenseits der Linien des nationalen Verfassungsrechts. Das Bundesverfassungsgericht hat frühzeitig die daraus resultierenden Herausforderungen angenommen. Jedenfalls seine Senatsentscheidungen werden zunehmend in Übersetzungen veröffentlicht, zunächst auf Englisch, inzwischen auch auf Französisch; wesentliche Inhalte der Homepage des Gerichts sind zudem auf Spanisch verfügbar. Auch im Übrigen kommuniziert das Gericht, dessen Entscheidungen immer sofort im Volltext zur Verfügung stehen, intensiver als noch vor 25 Jahren. Elaborierte Pressemitteilungen erleichtern die Navigation der interessierten Öffentlichkeit durch Urteile und Beschlüsse, die mit der technischen Verfeinerung der Dogmatik einer Juristenverfassung nicht unbedingt kürzer geworden sind. Gewachsenen gesellschaftlichen Erwartungen an die Sichtbarkeit von Staatstätigkeit entsprach das Gericht etwa durch eine Neugestaltung der Homepage und des Bundesadlers als Wappentier, dessen Design offenbar eine nahbare, kalt-bedrohlicher Strenge entkleidete Staatsgewalt symbolisieren soll.

Das Bundesverfassungsgericht ist eine gereifte Institution. Eine Festschrift aus der Wissenschaft soll analysieren, einordnen und erklären, nicht das schlichte Älterwerden feiern. In diesem Sinne richten die Beiträge dieser Festschrift den Blick auf die institutionellen Funktions- und Gelingensbedingungen von

Verfassungsrechtsprechung. Wissenschaftlich-kritisch untersucht wird der institutionelle Rahmen des Gerichts, das Hineinwirken in die Gesellschaft und in die organisierte Staatswillensbildung. Der Fokus dieser Festschrift liegt auf dem deutschen Verfassungsrecht und seinen spezifischen Funktionslogiken sowie den methodischen Zugängen. Der Blick auf inter- und supranationales sowie ausländisches Recht erfolgt daher durch die Brille des Grundgesetzes und des Gerichts als seinem Interpreten.

Ein zeitgemäßes Verständnis des Bundesverfassungsgerichts als Institution schließt die Prozesse der Herstellung, Darstellung und Kommunikation von Rechtsprechung und deren Verfahrensstrukturen ein. Das Bundesverfassungsgericht ist in seiner praktischen Wirkmacht ein Akteur des Verfassungslebens, der mit anderen Akteuren in Austauschbeziehungen steht. Richterliche Verfassungsdogmatik entsteht nicht *more geometrico* am grünen Tisch, sondern anhand und entlang von Fällen und Streitigkeiten, die das Gericht mitunter vorhersehbar, aber nicht steuerbar erreichen. Verfassungsrechtsprechung hat ihre eigene Zeitdimension. Anders als es die Statik systembildender Verfassungsdogmatik suggerieren mag, ist die Interpretation des Grundgesetzes beweglich, und auch der Zugang des Gerichts zur Verfassung verändert sich, wenn auch eher gemächlich, sanft und leise. Verständnisse von Verfassungsrecht bilden sich nicht nach normierten Regeln, sondern folgen Denkstilen, deren zähe Dynamiken nach 75 Jahren Verfassungsrechtsprechung sichtbar gemacht werden können. Analytischen Beschreibungswert für dieses komplexe institutionelle Setting gewinnt man weniger anhand der traditionellen Systematik des Verfassungsrechts als durch das Herausschälen aussagekräftiger Themenfelder. Daher unternimmt diese Festschrift den Versuch, in ihren Beiträgen entsprechende Topoi aufzugreifen. Für ein konturenscharfes Bild ist eine erschöpfende Darstellung der Breite der Verfassungsrechtsprechung oder des Verfassungsrechts weder notwendig noch möglich. Daher bleiben die Analysen exemplarisch, lassen aber gerade hierdurch einen tieferen Einblick in die Feinmotorik zu, durch die richterliches Verfassungsrecht entsteht und wirkt. Verfassungsrecht fließt; es braucht aber Institutionen, die es einbetten, ihm Form geben und ein Zerfließen verhindern.

Ann-Katrin Kaufhold hat an der Erarbeitung des skizzierten Konzepts dieser Festschrift maßgeblich mitgewirkt. Sie ist anlässlich ihrer Wahl zur Vizepräsidentin des Bundesverfassungsgerichts aus dem Kreis der Herausgeberinnen und Herausgeber ausgeschieden. Wir danken ihr sehr herzlich für die freundschaftliche und produktive Zusammenarbeit.

Ebenfalls danken möchten wir dem Beirat zu dieser Festschrift, in dem Wolfgang Kahl, Christoph Möllers, Ute Sacksofsky, Christoph Schönberger, Uwe Volkmann und Christian Waldhoff mitgewirkt haben und mit dem wir einen ersten Entwurf des Konzepts diskutieren konnten.

Wir freuen uns sehr, dem Bundesverfassungsgericht zu seinem 75. Geburtstag diese Festschrift zu überreichen, danken allen Mitwirkenden herzlich für ihre

VIII

Beiträge und wünschen dem Gericht, dass es seine für den Verfassungsstaat so herausragend wichtige Arbeit weiterhin erfolgreich verrichten kann.

Frauke Brosius-Gersdorf Klaus Ferdinand Gärditz Heiko Sauer
Antje von Ungern-Sternberg Ferdinand Wollenschläger

Inhaltsverzeichnis

Vorwort V

Entscheidungen

Herstellen – Darstellen – Kommunizieren

Christian Waldhoff

Wer entscheidet?

Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts 1951–2026 1

Thomas Kleinlein

Verfassungsrechtsprechung als transnationale Aufgabe 29

Sonja Heitzer

Befangenheit von Richterinnen und Richtern 53

Matthias Cornils

Verfassungsinterpretation 79

Ino Augsberg

Außerrechtliches in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts 107

Heiko Sauer

Zugang zum Verfassungsrechtsschutz

Steuerungsmechanismen des Bundesverfassungsgerichts und ihre rechtliche

Bewertung 131

Christoph Möllers

Mündliche Verhandlung 155

Aqilah Sandhu

Einstweilige Anordnung 177

Tristan Barczak

Das Bundesverfassungsgerichtsgesetz als Prozessordnung 201

Christian Walter

Folgen und Durchsetzung von Entscheidungen 223

<i>Julian Krüper</i>	
Die Dezision bleibt unsichtbar	
Ikonographie und Ikonologie des Bundesverfassungsgerichts im Dilemma.	245
<i>Roland Broemel und Gigi Deppe</i>	
Pressearbeit des Bundesverfassungsgerichts	269
<i>Mehrdad Payandeh</i>	
Verfassungsgerichtsbarkeit im Verfassungsvergleich	291
<i>Jens Kersten</i>	
Bundesverfassungsgerichtsforschung	
Das Gericht als Beobachtungsobjekt	315
<i>Stephan Rixen</i>	
Das Bundesverfassungsgericht als Verfassungsorgan	337
<i>Verfassungsgehalte</i>	
Schützen – Konkretisieren – Entwickeln	
<i>Stefan Huster</i>	
Ein konkretistisches (Miss-)Verständnis?	
Die Menschenwürde zwischen Grundsatz und Grundrecht	363
<i>Andreas Funke</i>	
Religion zwischen Freiheit, Grundrechtsschutz Dritter und Neutralität des Staates .	391
<i>Thomas Wischmeyer</i>	
Kommunikation	415
<i>Franz Reimer</i>	
Pluralisierung von Ehe und Familie	437
<i>Ute Sacksofsky</i>	
Was ist und wozu Schule?	463
<i>Angelika Siehr</i>	
Migration	487
<i>Martin Burgi</i>	
Dezentralität als Verfassungsidee	
Föderalismus und Kommunen	511

<i>Patrick Hilbert</i>	
Demokratische und nicht-demokratische Wahlen	537
<i>Wolfgang Durner</i>	
Gute Gesetzgebung	563
<i>Stefanie Schmahl</i>	
Internationale Offenheit.	587
<i>Johannes Saurer</i>	
Abwägung im Verfassungsstaat	
Sicherheit	613
<i>Margrit Seckelmann</i>	
Konstitutionalistisches Erbe im demokratischen Rechtsstaat?	
Das Berufsbeamtentum im Spiegel der Rechtsprechung	
des Bundesverfassungsgerichts	633
<i>Judith Froese</i>	
Institutioneller Verfassungsschutz	661
<i>Markus Möstl</i>	
Verfassungstreue und personale Verfassungssicherung	689
<i>Hans Michael Heinig</i>	
Wehrhafte Demokratie	
Art. 21 Abs. 2 bis 4 GG und Art. 9 Abs. 2 GG als Instrumente zur Abwehr	
verfassungsfeindlicher Parteien und Vereine	713

Transformationen

Ermöglichen – Begleiten – Anstoßen

<i>Dieter Gosewinkel</i>	
Das Bundesverfassungsgericht in der Geschichte der Gesellschaft	
Ein zeithistorisches Projekt	737
<i>Klaus Ferdinand Gärditz</i>	
Vergangenheitsbewältigung als Daueraufgabe	759
<i>Samira Akbarian</i>	
Das Bundesverfassungsgericht und die deutsche Einheit	785

<i>Matthias Knauff</i> Umwelt- und Klimaschutz Entwicklungen und Perspektiven der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts. . .	807
<i>Antje von Ungern-Sternberg</i> Digitaler Wandel in Staat und Gesellschaft.	831
<i>Laura Münkler</i> Pandemiebekämpfung als Herausforderung für den Verfassungsstaat Gesundheitskrise als „constitutional moment“?.	855
<i>Paulina Starski</i> Streitkräfte Judikative Bewegungsmuster und die fragmentarische „Wehrverfassung“	879
<i>Frauke Brosius-Gersdorf</i> Generationengerechtigkeit und Zukunftsbewältigung	905
<i>Sven Jürgensen</i> Parlament und Parlamentsrecht zwischen institutionellen Anforderungen und öffentlichen Erwartungen	931
<i>Sebastian Unger</i> Demokratischer Wettbewerb	955
<i>Jan Henrik Klement</i> Legitimationsdenken Demokratie als Verfassungsnorm.	977
<i>Matthias Rossi</i> Staatsfinanzen als Spiegel der Strukturprinzipien	1003
<i>Hanno Kube</i> Abgaben Systemidee als Maßstab?.	1025
<i>Andrea Kießling</i> Soziale Sicherung als intertemporale Aufgabe	1049
<i>Thorsten Kingreen</i> Neues beim Allgemeinen Grundrechtslehren und Grundrechtsdogmatik	1073

Uwe Volkmann

Mobilisierung des Grundgesetzes
Strategische Prozessführung vor dem Bundesverfassungsgericht 1099

Shu-Perng Hwang

Europäische Integration und Verfassung. 1121

Ferdinand Wollenschläger

Grundrechtsschutz im europäischen Staaten-, Verfassungs-
und Rechtsprechungsverbund
Ein Föderalisierungsschub aus Karlsruhe 1143

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren 1169

Entscheidungen

Herstellen

–

Darstellen

–

Kommunizieren

Wer entscheidet?

Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsgerichts 1951–2026

Christian Waldhoff

A.	Nicht ausgeschöpftes Potenzial biographischer Forschung zum Bundesverfassungsgericht	1
B.	Rechtlicher Rahmen	5
C.	Erstbesetzung des Gerichts	6
D.	Richterpersönlichkeiten – ein kollektiver Überblick	10
	I. Alter und Amtsdauer	12
	II. Richterinnen	13
	III. Berufliche Hintergründe und Erfahrungsräume	13
	1. „Richter-Richter“	14
	2. Hochschullehrer	16
	3. Anwälte	17
	4. Verwaltungs- und Kirchenjuristen.	17
	5. Ehemalige Politiker.	18
	6. Sonstige berufliche Vorprägungen.	19
	7. Zwischenbilanz zur beruflichen Vorprägung	19
	IV. Sonstige (Vor-)Prägungen.	20
	1. Religions- und Konfessionszugehörigkeit	20
	2. Auslandserfahrungen.	22
	V. Anschlussverwendungen und Anschlussverhalten	23
E.	Präsident und Vizepräsident, Senatsvorsitzende.	25
F.	Schluss	27

A. Nicht ausgeschöpftes Potenzial biographischer Forschung zum Bundesverfassungsgericht

Gerichte haben in ihrer rechtlichen Konstituierung wie in der öffentlichen Wahrnehmung den Status und die Aura der Unabhängigkeit. Das wirklich oder vermeintlich Politische in ihrem Wirken wird hinter juridischer Objektivität verborgen. Auf das Bundesverfassungsgericht bezogen: „Der Körper des Interpreten verschwindet hinter der Verfassung. Der Interpret darf nicht offen an die Stelle des Verfassungsautors treten. Das verbietet die Autorität des Rechts.“¹

¹ *Vorländer*, Hinter dem Schleier des Nichtpolitischen, in: Melville (Hrsg.), *Das Sichtbare und das Unsichtbare der Macht*, 2005, 113 (122).

Das personale Element dieser Institutionen, der Amtswalter tritt damit notwendigerweise hinter des Amt zurück:² Rechtserkenntnis in deutscher Tradition als „entpersonalisierter Prozess“.³ Richterinnen und Richter müssen sich nicht politisch verantworten, müssen nicht wiedergewählt werden, sondern überzeugen die höhere Instanz oder die Fachöffentlichkeit durch die Qualität der juristischen Argumentation, die allgemeine Öffentlichkeit durch die Plausibilität und Verständlichkeit ihrer Ergebnisse. Die Berichterstattung über Entscheidungen auch höherer und höchster Fachgerichte geschieht zumeist ohne Hinweis auf die konkreten Richterinnen und Richter. Richterernennungen an obersten Bundesgerichten werden häufig nur durch die Fachöffentlichkeit registriert.⁴

Das alles ist beim Bundesverfassungsgericht teilweise anders.⁵ Präsident und Vizepräsidentin sind zumeist auch einer nichtjuristischen Öffentlichkeit bekannt, sie geben Interviews, ihre Äußerungen werden im Rahmen der öffentlichen Meinungsbildung beachtet.⁶ Bei den Richtern erreichen jedoch nur einzelne den Status eines public intellectual.⁷ Ein Vergleich mit dem US-Supreme Court zeigt, dass dies alles nicht selbstverständlich ist. Dort gehört die Personalisierung von Gericht und Rechtsprechung seit Jahrzehnten zum Normalzustand.⁸ Das hängt auch mit der anderen Stellung der Richter im Common law-Rechtskreis zusammen.⁹ Wer den Bookshop des Gerichts in Washington betritt, dem bietet sich eine Fülle von Richterbiographien zum Kauf an. Es gibt populär gehaltene biographische Lexika mit sämtlichen Richtern seit Einrich-

² Gärditz, Das Amtsprinzip und seine Sicherung bei Verfassungsorganen, JöR 64 (2016), 1 (21 f.).

³ Lepsius, La Cour, c'est moi, JöR 64 (2016), 123 (156).

⁴ Für das Bundesverfassungsgericht ähnlich Gärditz, Wahlen zum Bundesverfassungsgericht, DRiZ 2020, 368.

⁵ Vgl. etwa die sich an ein breiteres Publikum wendende Darstellung Rath, Der Schiedsrichterstaat, 2013, 15 ff.; zum Trend der medialen wie wissenschaftlichen Personalisierung des Bundesverfassungsgerichts Lepsius (Fn. 3), 178 ff.

⁶ Kritisch Vorländer (Fn. 1); Lübbe-Wolff, Beratungskulturen, 2. Aufl. 2023, 445 f.

⁷ Aus den letzten Jahrzehnten wären hier Dieter Grimm, Paul Kirchhof, Udo Di Fabio und Andreas Voßkuhle zu nennen; wenn der Schein nicht trügt, geht dieses Phänomen jedoch in der Gegenwart eher wieder zurück; zur Kritik der Asymmetrie öffentlicher Präsenz mit der Diagnose des Entstehens von „Renommeeunterschieden“ und dadurch hervorgerufenen „Belastungen der Zusammenarbeit“ Lübbe-Wolff (Fn. 6), 445 f.

⁸ Vgl. Fsv. Lepsius (Fn. 3), 126 ff., der von einer „Institution der Individuen“ spricht; gar einen „Richterkult“ sieht Miller, The Cult of Judicial Personality, F.A.Z. Einspruch Magazin, 13.06.2018; vgl. ferner Gelinsky, Wise Old Men and Wise Old Women, in: Stolleis (Hrsg.), Herzkammern der Republik, 2011, 82 (86 ff.); vgl. auch den Sammelband Großfeld/Roth (Hrsg.), Verfassungsrichter. Rechtsfindung am U.S. Supreme Court und am Bundesverfassungsgericht, 1995, der aus einem Seminar an der Universität Münster hervorgegangen ist; Gärditz, Juristenkultur(en), Politik und demokratische Herrschaftsform, in: FS für Thomas Fischer, 2018, 963 (969 f.). Auch ist die wissenschaftliche Beschäftigung mit dem freilich auch sehr viel älteren US-Supreme Court ausgiebiger, vgl. Schlögel, Strategien in Roben, 2024, 7 ff., 13 ff.

⁹ Zimmermann, England und Deutschland: Unterschiedliche Rechtskulturen?, 2019, 11 ff.; Lübbe-Wolff (Fn. 6), 141 mit Fn. 379, die insofern von „Richterprominenz“ spricht. Das strahlt bis nach Deutschland aus, vgl. etwa Sacksosky, „Große Richter“, JöR 65 (2017), 743; dies., Ruth Bader Ginsburg, JöR 69 (2021), 763.

tung des Supreme Court 1789/1790.¹⁰ Schon dass es überhaupt ein solches Geschäft im Gerichtsgebäude gibt, dass der Supreme Court zu besichtigen ist und Führungen anbietet, war in Karlsruhe bisher undenkbar und deutet auf einen tiefersitzenden rechtskulturellen Unterschied hin.¹¹ Inzwischen werden jedoch auch im Bundesverfassungsgericht wöchentliche Führungen angeboten – insofern können Elemente einer vorsichtigen Annäherung beobachtet werden.

Ausnahmen vom biographischen Desinteresse¹² – Berichte in der Presse bleiben hier unberücksichtigt – sind gleich mehrere eher populär gehaltene Bücher über *Jutta Limbach*¹³, eine ebenfalls populär gehaltene „autorisierte Biografie“ über *Helmut Simon*¹⁴ sowie die wissenschaftlichen Arbeiten über *Gerhard Leibholz*,¹⁵ *Erna Scheffler*¹⁶ sowie *Wiltraut Rupp-von Brünneck*.¹⁷ Kürzere biographische Arbeiten sehr unterschiedlichen Zuschnitts sind reichlich vorhanden. Bemerkenswert ist, dass bei einigen Biographien über politisch aktive Richter deren Richtertätigkeit sehr kurz kommt, sich die Lebensbeschreibung auf anderes als das Wirken am Gericht bezieht; diese Werke sind meist als „politische Biographien“ konzipiert.¹⁸ Eine Sonderform stellt das biographische Interview dar.¹⁹ Nicht unerwähnt dürfen die (wenigen) autobiographischen Arbeiten blei-

¹⁰ Vgl. etwa *Cushman*, *The Supreme Court Justices. Illustrated Biographies 1789–1995*, 2. Aufl. 1991.

¹¹ Wiederum *Gärditz* (Fn. 8); *Lübbe-Wolff* (Fn. 6), 16 und passim.

¹² Ähnlich *Möhler*, *Die bundesdeutsche Zeitgeschichtsforschung und das Bundesverfassungsgericht*, in: van Ooyen/Möllers (Hrsg.), *Handbuch Bundesverfassungsgericht im politischen System*, 3. Aufl. 2025, 85 (97).

¹³ *Deckenbach*, Jutta Limbach, 2003; *Budde*, Jutta Limbach, 2025.

¹⁴ *Röse/Röse*, Helmut Simon, 2011.

¹⁵ *Wiegand*, *Norm und Wirklichkeit*, 1995; ferner *Kaiser* (Hrsg.), *Der Parteienstaat*, 2013.

¹⁶ *Hansen*, Erna Scheffler (1893–1983), 2021.

¹⁷ *Michl*, Wiltraut Rupp-von Brünneck (1912–1977), 2022; vom Gericht selbst wurde zum 10-, 20- und 25-jährigen Jubiläum jeweils eine Publikation herausgegeben, diese enthalten auch Kurzporträts der Richter von 1951 bis 1976: *Das Bundesverfassungsgericht, 1963*, 305 ff.; *Das Bundesverfassungsgericht 1951–1971*, 2. Aufl. 1971, S. 213 ff.; *25 Jahre Bundesverfassungsgericht 1951–1976*, 1976, S. 45 ff. „Richterspiegel“ finden sich jeweils in den Bänden der amtlichen Entscheidungssammlung; Zusammenstellungen auch bei *Ley*, *Die Wahl der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts*, ZParl 22 (1991), 420 (443 ff.); *Umbach/Clemens/Dollinger* (Hrsg.), *BVerfGG*, 2. Aufl. 2005, 1385 ff.; *Badura/Dreier* (Hrsg.), *FS 50 Jahre Bundesverfassungsgericht*, Bd. 2, 2001, 913 ff.

¹⁸ Gleiche Beobachtung bei *Möhler* (Fn. 12), 97; konkret: *Aders*, *Die Utopie vom Staat über den Parteien. Biographische Annäherungen an Hermann Höpker Aschoff (1883–1954)*, 1994, 297 ff.; *Nagel*, *Ein Mensch und zwei Leben: Erwin Stein (1903–1992)*, 2019, 155 ff.; *Wiegand*, *Erwin Stein und „Mephisto“*, in: Hedwig/Menk (Hrsg.), *Erwin Stein (1903–1992)*, 2004, 115 ff.; *Marquet*, *Friedrich Wilhelm Wagner 1894–1971*, 2015, 429 ff.; *Engler*, *Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts 1959–1972*, in: Taddey (Hrsg.), *Gebhard Müller*, 2000, 71 ff.; auch bei dem Ausstellungskatalog *Gebhard Müller 1900–1990*, 2000, 109 ff., steht die Karlsruher Tätigkeit nicht im Mittelpunkt.

¹⁹ *Gosewinkel*, „Beim Staat geht es nicht allein um Macht, sondern um die staatliche Ordnung als Freiheitsordnung“. Biographisches Interview mit Ernst-Wolfgang Böckenförde, in: Böckenförde (Hrsg.), *Wissenschaft, Politik, Verfassungsgericht*, 3. Aufl. 2019, 307; *Grimm*, „Ich bin ein Freund der Verfassung“. Wissenschaftsbiographisches Interview mit Oliver Lepsius, Christian Waldhoff und Matthias Roßbach, 2017; zu erwähnen ist auch der auf einem Tonbandprotokoll eines Gesprächs mit *Andreas Haratsch* beruhende Beitrag *Theodor Ritterspach*, *Erinnerungen an die Anfänge des Bundesverfassungsgerichts*, in: FS Ernst Benda, 1995, 201.

ben.²⁰ Aber ist das bisher Skizzierte überhaupt ein Problem oder nur eine Beobachtung? Auf diese Frage ist auf zwei Ebenen einzugehen.

Vor allem aus literatur- und kulturwissenschaftlicher Perspektive ist die Biographie als Erbauungsliteratur für aufstiegswillige Kleinbürger denunziert worden.²¹ Doch es gibt auf einer anderen Ebene handfeste Argumente für biographische Zugänge zu historischem und institutionellem Geschehen, auch zu Gerichten. Ein biographischer Zugang ist bei eher abstrakten, für ein breiteres Publikum schwer zugänglichen Institutionen, wie sie auch die Verfassungsgerichtsbarkeit darstellt, oft die einzige Möglichkeit, Interesse zu wecken und sich damit zu befassen. Das müsste in ein Plädoyer für Richterbiographien in Deutschland münden. Einer der besten ausländischen Kenner des Bundesverfassungsgerichts, der amerikanische Verfassungsrechtler *Justin Collings*, wirbt aus eigener Erfahrung für einen (auch) biographischen Zugang:

„Die personelle Seite der Verfassungsgeschichte ist in Deutschland wie auch in den USA weitgehend vernachlässigt. Das bedauere ich, sehe darin aber auch eine Chance für künftige Beschäftigung. Als ich mich mit der Geschichte des Bundesverfassungsgerichts beschäftigt habe, waren es immer die menschlichen Gestalten, die mich am meisten fasziniert haben – von Adolf Arndt und Thomas Dehler bis zu Erna Scheffler und Wiltraut Rupp-von Brünneck bis zu Ernst Benda und Martin Hirsch. Es sind ja Menschen, die Verfassungsgeschichte machen, und es sind menschliche Entscheidungen, die uns am reichsten über die Verfassungsgeschichte belehren können. Außerdem könnte gerade diese menschliche Seite der Verfassungsgeschichte es uns erlauben, auch ein breiteres Publikum anzusprechen.“²²

Die grundsätzliche biographische Zurückhaltung in Bezug auf das Bundesverfassungsgericht mag erklärbar sein, ist jedoch ein Hindernis, möchte man das Gericht wirklich verstehen: „Der Einfluss jedes Richters ist von persönlichen Eigenschaften bestimmt.“²³

Auf einer wissenschaftlich-analytischen, rechtsrealistischen Ebene beschreibt der skizzierte Zustand also ein Forschungsdesiderat. Ein rein rechtsdogmatischer Zugang zur Verfassungsgerichtsbarkeit wird die Frage nach Richterpersönlichkeiten demgegenüber ausblenden, womöglich sogar ablehnen.

²⁰ *Herzog*, Jahre der Politik, 2007; jeweils posthum *Dieterich*, Ein Richterleben im Arbeits- und Verfassungsrecht, 2016 und *Simon*, Leben zwischen den Zeiten, 2020; *P. Kirchhof*, Der Beruf des Verfassungsrichters, in: Müller-Graff/Roth (Hrsg.), Die Praxis des Richterberufs, 2000, 101, ist eher eine Beschreibung des rechtlichen Rahmens; *Broß*, Herrschaft des (Verfassungs-) Rechts, JöR 72 (2024), 275, ist eine Gesamtanalyse des Gerichts nach 70 Jahren; jüngst *Baer*, Rote Linien, 2025, die Beschreibung und Analyse des Gerichts mit persönlichen Erfahrungen kombiniert; bemerkenswert ist, dass die Autobiographie *Sonia Sotomayors* Meine geliebte Welt, 2014 auch in deutscher Übersetzung ein breiteres Publikum fand; an je unterschiedlichen „Erinnerungen“ ausländischer ehemaliger Verfassungsrichter können die Studie aus teilnehmender Beobachtung von *Schnapper*, Une sociologue au Conseil constitutionnel, 2010, sowie die Darstellung in Form eines Tagebuchs *Cassese*, Dentro la Corte, 2015, erwähnt werden.

²¹ *Scheuer*, Biographie, 1979, 208 ff.; *Kracauer*, Die Biographie als neubürgerliche Kunstform, in: ders., Das Ornament der Masse, 1977, 75 ff.

²² *Collings*, Was nützt Verfassungsgeschichte – und wem?, in: Augsberg/Müller (Hrsg.), Theorie der Verfassungsgeschichte, 2023, 167 (173).

²³ *Lübbe-Wolff* (Fn. 6), 283.

B. Rechtlicher Rahmen

Der Modus der Besetzung des Bundesverfassungsgerichts ist für dessen Funktionieren und Integrationsleistung von herausragender Bedeutung.²⁴ Das Verfahren der Wahl der Richter ist – notwendig²⁵ – im Kern ein politisches und immer schon Gegenstand von Diskussionen.²⁶ Durch bestimmte Qualifikationsanforderungen in Kombination mit einer Wahl wird versucht, Expertise mit demokratischer Legitimation zu verbinden. Dieses Verfahren hat in 75 Jahren Gerichtstätigkeit durch das Mehrheitserfordernis sowie politische Absprachen nicht zu einer Homogenisierung geführt; im Gegenteil: Das Gericht war stets hinreichend plural besetzt.²⁷ Das seit 1956 bestehende und eine zumindest für den Bundestag bestehende Drei-Viertel-Mehrheit ablösende einfachgesetzlich Zwei-Drittel-Erfordernis der §§ 6 Abs. 1 Satz 2; 7 BVerfGG hat bisher integrative Wirkungen erzeugt. Angesichts der zunehmenden parteipolitischen Zersplitterung treten jedoch neue Probleme hervor, die qualifizierte Mehrheit zu erreichen. Dies versuchen Art. 93 Abs. 2 Satz 3 GG i.V.m. § 7a Abs. 5 BVerfGG durch den möglichen Übergang des Wahlrechts auf das andere wahlberechtigte Staatsorgan zu steuern. Während der Bundesrat „seine“ Richter immer im Plenum gewählt hat, geschah dies beim Bundestag jahrzehntelang und vielfach kritisiert durch einen Wahlausschuss.²⁸ Seit 2015 wählt auch im Deutschen Bundestag das Plenum.

Der skizzierte rechtliche Rahmen wird in der Staatspraxis durch politische Absprachen überformt und erweist sich als pluralitätssicherndes Element. Angesichts der Mehrheitserfordernisse der Richterwahl ist das sinnvoll und erforderlich. Den politischen Parteien stehen danach Vorschlagsrechte zu; informell kann ein Veto gegen einen Kandidaten eingelegt werden. Bis vor Kurzem wurde

²⁴ *Stern*, Gedanken zum Wahlverfahren für Bundesverfassungsrichter, in: GS für Wilhelm Karl Geck, 1989, 885 (889); *Schorr*, Die Wahl der Bundesverfassungsrichter und ihre Folgen für die Legitimität der Verfassungsgerichtsbarkeit, in: van Ooyen/Möllers (Hrsg.), Handbuch Bundesverfassungsgericht im politischen System, 3. Aufl. 2025, 725 ff.

²⁵ Ähnlich *Preuß*, Die Wahl der Mitglieder des Bundesverfassungsgerichts als verfassungsrechtliches und -politisches Problem, ZRP 1988, 389; *Kischel*, Amt, Unbefangenheit und Wahl der Bundesverfassungsrichter, in: Isensee/Kirchhof (Hrsg.), HStR III, 3. Aufl. 2005, § 69 Rn. 55; *Schorr* (Fn. 24), 726; zur traditionellen deutschen Kritik an dieser politischen Funktion von *Steinsdorff*, Das Verfahren zur Rekrutierung der Bundesverfassungsrichter, in: FS für Gert-Joachim Glaesner, 2009, 279 (283 f.).

²⁶ *Schorr* (Fn. 24), 725 f.; *Lübbe-Wolff*, Eine Richterwahl ist kein drittes Staatsexamen, F.A.Z. vom 27.08.2025, 11; Zusammenstellung der Kritik in Deutschland bei *Trautwein*, Bestellung und Ablehnung von Bundesverfassungsrichtern, 1994, 18 ff.; rechtsvergleichend zum Problem politischer Einflussnahme *Duden*, Richterwahl und parteipolitische Einflussnahme, RabelsZ 84 (2020), 637.

²⁷ *Möllers*, Legalität, Legitimität und Legitimation des Bundesverfassungsgerichts, in: Jes-taedt/Lepsius/Möllers/Schönberger, Das entgrenzte Gericht, 2011, 281 (359 f.); *Farabat*, Das Bundesverfassungsgericht, in: von Bogdandy/Grabenwarter/Huber (Hrsg.), IPE VI, 2016, § 97 Rn. 33 ff.; *Baer* (Fn. 20), 105 ff.; rechtsvergleichend *Lübbe-Wolff* (Fn. 6), 150 ff.; *Billing*, Das Problem der Richterwahl zum Bundesverfassungsgericht, 1969, 238 ff.

²⁸ Zur verfassungsrechtlichen Kritik *Geck*, Wahl und Amtsrecht der Bundesverfassungsrichter, 1986, 31 ff.; das Gericht selbst hat dies wenig überraschend stets für verfassungskonform gehalten, vgl. BVerfGE 40, 356; 131, 230 (233 ff.).

das Verhältnis 3 (CDU/CSU) : 3 (SPD) : 1 (FDP) : 1 (Grüne) pro Senat angestrebt.²⁹ Das ist im Verhältnis zur Zusammensetzung des Deutschen Bundestages von Proportionalität weit entfernt und dürfte und sollte sich angesichts von Gewichtsverschiebungen in der Parteienlandschaft ändern. Dabei sollte klar sein, dass nicht jede parlamentarische Gewichtsverlagerung auch die informelle Formel unmittelbar verändern muss. Alle weitergehenden Vorschläge³⁰ wie die Absenkung des Wahlquorums, Selbstergänzung des Gerichts oder Selbstbewerbung von Kandidaten wären nicht nur wenig zielführend, sondern sogar kontraproduktiv.

C. Erstbesetzung des Gerichts

Die Erstbesetzung von Ämtern und Institutionen ist oftmals prägend für deren Entwicklung.³¹ Die „Kanzlerdemokratie“ des Grundgesetzes wäre ohne *Konrad Adenauer* kaum denkbar gewesen.³² Das Amt des Bundespräsidenten, ja die politische Kultur der frühen Bundesrepublik ohne das „Pathos der Nüchternheit“ des ersten Amtsinhabers *Theodor Heuss* ebenso wenig.³³ Aber gilt das auch für das Bundesverfassungsgericht? Sein Status war 1951 noch ungesichert und die Institution war weitgehend vorbildlos.³⁴

Die Verbindung der ersten Richterin und der frühen Richter zur zwei Jahre vor Einrichtung des Gerichts erfolgten Verfassunggebung war begrenzt. Drei Richter der Erstbesetzung von 1951 waren Mitglieder des Parlamentarischen Rates gewesen. Der erste Präsident des Gerichts, *Hermann Höpker Aschoff*, ein DDP-Politiker in der Weimarer Republik, Preußischer Finanzminister von 1925 bis 1931, war prägend für die Finanzverfassung des Grundgesetzes.³⁵ *Rudolf Katz*, der erste Vizepräsident des Karlsruher Gerichts, SPD-Politiker aus der Weimarer Republik,³⁶ und der freilich erst 1961 als dessen Nachfolger gewählte Pfälzer *Friedrich Wilhelm Wagner*³⁷ kamen aus der Emigration, hatten

²⁹ *Lübbe-Wolff* (Fn. 6), 181 f.; zur Praxis vgl. auch *Voßkuhle*, in: Huber/Voßkuhle (Hrsg.), GG, Bd. 3, 8. Aufl. 2024, Art. 94 Rn. 14 f. m.w.N.

³⁰ Vgl. etwa *Nettesheim*, Das Wahlverfahren ist nicht zeitgemäß, F.A.Z. Einspruch vom 10.8.2025; *Schorr* (Fn. 24), 736 ff; *Vidal Pérez*, Vom Konsens zum Konflikt: Die Wahl der Bundesverfassungsrichterinnen im Wandel, PuP Online 2025.

³¹ Vgl. die eingehende Analyse von *Wengst*, Staatsaufbau und Regierungspraxis 1948–1953, 1979, 14 und passim; *Farabat* (Fn. 27), Rn. 6 ff.; *Wahl*, Das Bundesverfassungsgericht der Gründungsphase, 2019, 28 ff.

³² *Wengst* (Fn. 31), 326 ff.; *Schorrkopf*, Kanzlerdemokratie und der Ort des Politischen, in: Heinig/Schorrkopf (Hrsg.), 70 Jahre Grundgesetz, 2019, 165.

³³ Vgl. *Genter*, Ersatzkaiser und Staatsnotar?, *Der Staat* 64 (2025), 363 (391 f.)

³⁴ *Wengst* (Fn. 31), 316 ff.; *J. Ipsen*, *Der Staat der Mitte*, 2011, 56; *C. Schönberger*, Anmerkungen zu Karlsruhe, in: Jestaedt/Lepsius/Möllers/Schönberger (Hrsg.), *Das entgrenzte Gericht*, 2011, 11, 27 ff., 40 ff.

³⁵ *Spieker*, *Hermann Höpker Aschoff – Vater der Finanzverfassung*, 2004; *Aders* (Fn. 18).

³⁶ Zu ihm *Lange*, *Gestalter des Grundgesetzes*, 1999, 103 ff.; zur Erfahrung der Emigration *Paul*, „Herr K. ist nur Politiker und als solcher aus Amerika zurückgekommen.“, *Schleswig-Holsteinische Anzeigen, Anwalt ohne Recht*, 2016, 16.

³⁷ Zu ihm ausführlich *Marquet* (Fn. 18).

aber kaum prägenden Einfluss auf das Bonner Verfassungswerk. *Claus Leusser* nahm am Verfassungskonvent von Herrenchiemsee teil und war Beauftragter der Bayerischen Staatsregierung beim Parlamentarischen Rat.³⁸

Es ist hier nicht der Ort, die Wahl der Erstbesetzung im Detail nachzuzeichnen.³⁹ Bereits damals bildete sich die Tradition heraus, dass wenige Spezialisten der Fraktionen in Bundestag und im Bundesrat das Heft in die Hand nehmen.⁴⁰ Die Richter *Erwin Stein*, *Georg Fröhlich*, *Gerhard Leibholz*, *Claus Leusser*, *Anton Henneke*, *Herbert Scholtissek* und *Bernhard Wolff* wurden auf überparteilichen Vorschlägen beider großen Parteien gewählt.

Besonders umstritten war die Erstbesetzung des Präsidentenamts.⁴¹ Der zunächst ins Auge gefasste Weimarer Zentrumsolitiker *Josef Beyerle* sagte ab. Mit *Gebhard Müller* konnte man sich nicht auf den Zeitpunkt des Antritts des Amtes einigen. Um *Hermann Höpker Aschoff* zu verhindern, wurde unionsseitig der ehemalige Bizonen-Direktor *Hermann Pünder* ins Spiel gebracht.⁴² Doch auch dieser war nicht zu gewinnen. *Höpker Aschoff* wurde einerseits wegen seiner Belastung während des Krieges, andererseits wegen seines antiföderalen Soupçon⁴³ von *Adenauer* und weiten Teilen der Unionsparteien kritisch gesehen. Es gab auch Vorbehalte der Katholischen Kirche.⁴⁴ Letztlich führte Zeitdruck bei der Errichtung des Gerichts – es zeichneten sich gewichtige staatsgerichtliche Verfahren am Horizont ab und die westalliierten Siegermächte drängten auf ein SRP-Verbot – doch noch zu seiner Wahl. Nachdem Alternativkandidaten wie der BGH-Präsident *Hermann Weinkauff* oder der Staatsrechtler *Erich Kaufmann* nicht vermittelbar waren und sich nun neben der FDP auch die SPD für *Höpker Aschoff* aussprach, sah sich *Adenauer* auch um des Koalitionsfriedens willen dazu gezwungen, den selbst noch Widerstrebenden zu akzeptieren.⁴⁵

Aber zurück zur Erstprägung. Hat das Gericht sein kaum erwartetes oder vorhergesehenes überragendes Ansehen nicht erst in einem längeren Prozess erhalten? Das Bundesverfassungsgericht gehörte bei seiner Einrichtung 1951 zu den wenigen Institutionen der Gründungs- und Frühphase der Bundesrepublik, die in ihrer Zusammensetzung weniger NS-belastet waren als die meisten Be-

³⁸ Eine Reihe der frühen Richter war in unterschiedlicher Funktion an der Verfassunggebung in den neukonstituierten Ländern nach 1945 beteiligt: *Hans Georg Rupp* und *Gebhard Müller* in Württemberg-Hohenzollern, *Erwin Stein* in Hessen, *Wilhelm Ellinghaus* in Niedersachsen, *Herbert Scholtissek* in Nordrhein-Westfalen, *Martin Drath* wohl in Thüringen, *Claus Leusser* in Bayern.

³⁹ Zunächst *Wengst* (Fn. 31), 228 ff.; ferner *Ley*, Die Erstbesetzung des Bundesverfassungsgerichts, ZParl. 13 (1982), 521; ausführlich *Herchenröder*, Ein Gericht im Werden, iV. für 2026, § 3.

⁴⁰ Zu den ersten Richterwahlen *Herchenröder* (Fn. 39), § 2, sowie *ders.*, Ein Freund des Bundesverfassungsgerichts, JöR 72 (2024), 441 (450 ff.).

⁴¹ Vgl. auch *Spieker* (Fn. 35), 202 ff.

⁴² *Wengst* (Fn. 31), 233 ff.

⁴³ Zu seinem Föderalismusverständnis *Spieker* (Fn. 35), 41 ff.

⁴⁴ S.u. D IV 1.

⁴⁵ *Will*, Ephorale Verfassung, 2017, 244 ff.

hörden, Gerichte oder Organe.⁴⁶ Sechs Mitglieder waren Opfer des nationalsozialistischen Gesetzes zur „Wiederherstellung des Berufsbeamtentums“ gewesen (*Martin Drath, Wilhelm Ellinghaus, Georg Fröhlich, Gerhard Heiland, Gerhard Leibholz* und *Erna Scheffler*), fünf Richter waren auf eigenen Wunsch wegen der Ablehnung der nationalsozialistischen Ideologie aus dem Staatsdienst ausgeschieden (*Julius Federer, Anton Henneka, Erwin Stein* und der 1952 *Claus Leusser* ersetzende *Egon Schunck*).⁴⁷ Die Zahl der Remigranten war hoch. Andere hatten berufliche Nachteile erlitten (*Herbert Scholtissek; Ernst Friesenbahn*). Diese Tatsachen waren auch den Zeitgenossen durchaus bewusst – insbesondere im Kontrast zu dem ganz anders besetzten Bundesgerichtshof: „Die Verfassungsrichter und die Richter am Bundesgerichtshof unterschieden sich mithin ganz eindeutig in ihrem Schicksal während des Dritten Reiches, d.h. in gewisser Weise in ihrem demokratischen Profil: Nur jeder zwanzigste Richter des BGH mußte emigrieren oder ist entlassen worden; von den Verfassungsrichtern hingegen fast jeder zweite.“⁴⁸

Vier Richter der Erstbesetzung waren NSDAP-Mitglieder gewesen, ein Richter hatte einen Mitgliedsantrag gestellt.⁴⁹ Die prominenteste Ausnahme von der relativen Unbelastetheit der Erstbesetzung stellte ausgerechnet der erste Präsident des Gerichts *Hermann Höpker Aschoff* dar.⁵⁰ In der Weimarer Republik als DDP-Politiker jahrelang preußischer Finanzminister, endete seine politische Karriere 1933. Blieben seine Bemühungen, auch vom neuen Regime verwendet zu werden, zunächst erfolglos, wurde er ab 1940 in der „Treuhandstelle Ost“ eingesetzt – derjenigen Organisation, die das besetzte Polen wirtschaftlich ausplünderte und damit zumindest mittelbar am Vernichtungskrieg im Osten beteiligt war.⁵¹ Die britische Besatzungsmacht sah *Höpker Aschoff* daher konsequenterweise nach 1945 als für politische Ämter ungeeignet an. Gleichwohl entsandte die FDP ihn in den Parlamentarischen Rat, wo er – seinen seit je bestehenden zentralistischen Neigungen folgend – maßgeblich die Finanzverfassung mit aus-

⁴⁶ *Will* (Fn. 45), 247 f.; grundsätzlich zur Abgrenzung *Steuer/Leßau*, „Wer ist ein Nazi? Woran erkennt man ihn?“, *Mittelweg* 36, 1 (2014), 30 ff.; Anwendung entsprechender Maßstäbe auf die frühe Besetzung des BGH bzw. BVerfG bei *Kißener*, *Justiz im Umbruch I*, 2025, 124 ff.; *Nebel*, *Die Rekrutierung des richterlichen Personals*, in: *Bundesverwaltungsgericht* (Hrsg.), *Geschichte des Bundesverwaltungsgerichts*, 2025, 91 (143 ff.).

⁴⁷ Zu verschiedenen Stufen von Verfolgung und Benachteiligung während der NS-Zeit *Balz*, *Biographien in Graustufen*, in: van Ooyen/Möllers (Hrsg.), *Handbuch Bundesverfassungsgericht im politischen System*, 3. Aufl. 2025, 363 (365 ff.); weitere Differenzierungen hinsichtlich Verfolgung und Karriereknick bei *Herchenröder* (Fn. 39).

⁴⁸ *Feest*, in: Zapf (Hrsg.), *Beiträge zur Analyse der deutschen Oberschicht*, 2. Aufl. 1965, 98 (105); ausführlich jetzt *Kißener* (Fn. 46), 124 ff.; allgemein zur Belastung in der Justiz *Rottleuthner*, *Karrieren und Kontinuitäten deutscher Justizjuristen vor und nach 1945*, 2010; zum Konflikt zwischen BGH und BVerfG in den 1950er Jahren angesichts des Umgangs mit Fällen mit NS-Bezug *Farabat* (Fn. 27), Rn. 14 ff.

⁴⁹ *Balz* (Fn. 47), 370, mit dem Hinweis, dass der Anteil – wie auch bei anderen Institutionen – in den Folgebesetzungen anstieg; der Erste Senat war durchgehend weniger belastet als sein Pendant; ebd. auch der wichtige Hinweis, dass die formale Parteimitgliedschaft noch kein sicherer Indikator für Belastung darstellt.

⁵⁰ Weitgehend apologetisch insofern *Ley* (Fn. 39), 532.

⁵¹ *Will* (Fn. 45), 240 ff.

arbeitete.⁵² Bemerkenswert ist, dass *Adenauer* diese Belastung zunächst gezielt einsetzte, um *Höpker Aschoff* als Gerichtspräsidenten zu verhindern, denn dessen Vergangenheit konnte leicht Grund für Erpressbarkeit sein.⁵³ In der Literatur wird die freilich nicht wirklich durch Quellen belegte These vertreten, *Höpker Aschoff* habe das von der Bundesregierung mit Druck betriebene KPD-Verbotsverfahren bewusst aus Angst vor der Thematisierung seiner Rolle während des Krieges, etwa durch die DDR, verzögert.⁵⁴ Sein Tod 1954 erledigte das Problem.

Der in seinem Einfluss in der Formierungsphase des Gerichts kaum zu überschätzende *Willi Geiger*, der zudem den Regierungsentwurf des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes erarbeitet hatte,⁵⁵ wurde 1966 – nachdem er zuvor im Braunbuch der DDR vorkam – durch einen Artikel im „Vorwärts“ an seine Belastungen während der NS-Diktatur erinnert: Nicht nur seine Dissertation aus dem Jahr 1933 enthielt teilweise systemkonforme Wertungen und zeichnete sich durch Antisemitismus aus; *Geiger* war während des Krieges auch an problematischen Todesurteilen als Staatsanwalt an Sondergerichten beteiligt, hatte dies jedoch nach 1945 verschwiegen.⁵⁶

Während eine Tätigkeit in der Justiz zwischen 1933 und 1945 nicht zwingend zu Belastungen führen musste, konnten – mussten jedoch ebenfalls nicht – Tätigkeiten in der Reichsministerialverwaltung, wie sie bei *Theodor Ritterspach* (Reichsfinanzministerium seit 1936), *Hans Kutscher* (Reichswirtschaftsministerium seit 1939), *Conrad Roediger* (Auswärtiges Amt) oder später *Wiltraut Rupp von Brünneck* (Reichsjustizministerium seit 1943) vorlagen, eher zu Verstrickungen führen.⁵⁷ Schwierig ist der katholisch-naturrechtlich geprägte zweite Präsident des Gerichts *Josef Wintrich* einzuordnen, der einerseits in seiner bayerischen Justizkarriere nicht zuletzt dadurch beeinträchtigt worden sein soll, dass er angeblich als Staatsanwalt die Häufung von Todesfällen im Konzentrationslager Dachau untersuchen wollte (dies ist durch Quellen nicht belegt), und der andererseits während des Krieges ehrenamtlicher Vormundschaftsrichter für Kinder aus einem Lebensbornheim bei Ebersberg gewesen war.⁵⁸

Das Gericht selbst hat inzwischen einen Forschungsauftrag zur Untersuchung seiner Geschichte im Hinblick auf NS-Vergangenheiten erteilt.⁵⁹ Das zu erwartende Ergebnis ist, dass das Narrativ des Unbelasteten relativiert werden muss, aber die schon bisher betonten Unterschiede zur Fachjustiz wie zur Ministerialbürokratie gleichwohl signifikant bleiben.

An der Erstbesetzung mit zunächst 24 Richtern fällt schließlich der geringe Anteil von Justizjuristen auf. Die Zusammensetzung des Gerichts gehörte

⁵² *Spieker* (Fn. 35), 52 ff.

⁵³ *Will* (Fn. 45), 242, 244.

⁵⁴ *Foschepoth*, *Verfassungswidrig!*, 2017, 166 ff.; *differenzierter Wahl* (Fn. 31), 53 f.

⁵⁵ *Schiffers*, Einleitung, in: ders., *Grundlegung der Verfassungsgerichtsbarkeit*, 1984, VII (XVI ff.).

⁵⁶ Näher *Will* (Fn. 45), 152 ff.; *Kißener* (Fn. 46), 152 ff., 193.

⁵⁷ Für *von Brünneck* jetzt ausführlich *Micbl* (Fn. 17), 59 ff., der eine erhebliche Belastung konstatiert; allgemein *Nebel* (Fn. 46), 149.

⁵⁸ *Waldhoff*, *Wintrich, Josef*, NDB 28 (2024), 270 ff.; ausführlich *Herchenröder* (Fn. 39), § 4.

⁵⁹ *Günther/Balz*, *Verwandlung durch Recht*, i.V. für 2026.

zu den Hauptstreitpunkten auf dem Herrenchiemseer Verfassungskonvent wie auch im Parlamentarischen Rat.⁶⁰ Insbesondere für die SPD musste die Sorge bestehen, nicht genügend parteinahe Juristen zu finden. Dadurch wird verständlich, dass von Seiten der Partei gefordert wurde, außer Justizjuristen auch andere Juristen, Politiker und auch Laien berufen zu können. Man versprach sich davon wohl einerseits politisch-pragmatisches Verständnis für die aktuellen Probleme des Landes, andererseits sah etwa die Sozialdemokratie gerade die Justiz als besonders NS-belastet an.⁶¹

Eine Richterin und vier Richter der Erstbesetzung hatten jüdische Wurzeln, ohne sich zwingend selbst als jüdisch zu identifizieren (*Erna Scheffler, Georg Fröhlich, Rudolf Katz, Bernhard Wolff* und *Gerhard Leibholz*).⁶²

Wegen der Tendenzen zur Entpersonalisierung kam der Erstbesetzung des Gerichts nicht die gleiche Bedeutung zu wie bei Bundeskanzlers und Bundespräsidenten.

D. Richterpersönlichkeiten – ein kollektiver Überblick

Beim Versuch einer Kollektivbiographie der bisher 122 Richterinnen und Richter des Bundesverfassungsrechts ist zu berücksichtigen, dass Verfassungsrechtssprechung kein autokratischer Akt eines Einzelnen, sondern das Ergebnis kollektiver Entscheidungsfindung ist.⁶³ Die individuelle Zurechnung von Ergebnissen ist schwierig.⁶⁴ Selbst die amerikanische rechtssoziologische Richtung des Legal Realism ist heute in ihrer Untersuchung von „Judicial Behavior“ bei der Determinationskraft biographischer Faktoren zurückhaltender geworden.⁶⁵ Diese grundsätzliche Nichtzurechenbarkeit, die durch das Beratungsgeheimnis noch verschärft wird,⁶⁶ gilt nicht für die seit 1970 nach § 30 Abs. 1 Sätze 1 und 2

⁶⁰ *Kramer*, in: Schneider (Hrsg.), Das Grundgesetz: Dokumente seiner Entstehung, Bd. 23/II, 2003, 613 f. und passim. Zur Berufsstruktur der Erstbesetzung *Ley*, (Fn. 39), 531 f.

⁶¹ *Will* (Fn. 45), 247 f.

⁶² Zur religiös-konfessionellen Prägung der Richterschaft im Allgemeinen s.u. unter D IV 1.

⁶³ *Doering-Manteuffel*, Richter und Richterinnen des Bundesverfassungsgerichts, in: Meinel (Hrsg.), Verfassungsgerichtsbarkeit in der Bonner Republik, 2019, 81; ausführlich *Lübbe-Wolff* (Fn. 6), 480 ff. und passim.

⁶⁴ Ausführlich zu dem Problem *Kranenpohl*, Hinter dem Schleier des Beratungsgeheimnisses, 2010, 44 ff.; abgewogen kritisch auch *Gelinsky* (Fn. 8), 83; Versuch einer Zurechnung nach politischen Kohorten bei *Hönnige*, Die Entscheidungen von Verfassungsgerichten – ein Spiegel ihrer Zusammensetzung?, in: Bräuninger/Behnke (Hrsg.), Jahrbuch für Handlungs- und Entscheidungstheorie 4 (2006), 179.

⁶⁵ Vgl. etwa *Sunstein*, Constitutional Personae, 2014; *Newman* (ed.), The Yale Biographical Dictionary of American Law, 2009; *Jäger*, Entscheidungsverhalten und Hintergrundfaktoren der Bundesverfassungsrichter, ZRP 1987, 360, mit Nachweis der anders verfahrenen älteren deutschen richtersozziologischen Literatur; *Boulanger*, Das Bundesverfassungsgericht in der rechtssoziologischen Forschung, in: van Ooyen/Möllers (Hrsg.), Handbuch Bundesverfassungsgericht im politischen System, 3. Aufl. 2025, 61 (70 ff.); differenziert *Kißener* (Fn. 46), 114 ff.; zum akteurszentrierten Institutionalismus in der politikwissenschaftlichen Forschung zum BVerfG und zum Supreme Court *Schlögel* (Fn. 8), 30 ff.

⁶⁶ § 43 DRiG.